Statuten

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Ostschweizer Forum für Hochbegabung, nachstehend OFFH genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler sowie nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des OFFH ist die Förderung von Kindern mit hoher intellektueller Begabung sowie die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Art 4 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist;
- b) durch Todesfall:
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Verantwortlich für einen Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

Art. 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie findet in der Regel im ersten Jahresdrittel statt.

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- c) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die einzelnen Mitgliederkategorien;
- e) Wahl der Stimmenzählenden;
- f) Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus einberufen und wird vom Präsidenten oder, - im Verhinderungsfall - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement insbesondere betreffend Organisation und Zeichnungsberechtigung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Entscheid über die Herausgabe/Veröffentlichung sowie die Art und den Umfang eines Informationsblattes und/oder die Nutzung elektronischer Plattformen (Internet, soziale Plattformen) für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte;
- f) Entscheid über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren. Sie sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Revisionsstelle können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 10 Finanzer

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Kassabücher, Protokolle und Vereinsstatuten dem letzten amtierenden Präsidenten zur Aufbewahrung (10 Jahre) übergeben. Das Vereinsvermögen (positiver Saldo) ist einer Institution mit möglichst gleichlautendem Zweck zuzuführen.

Art. 12 Statutenrevision

Anträge auf Statutenänderungen können zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich gestellt werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zweitdrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Inkrafttreten

St.Gallen, 16. März 2019

Diese Statuten sind mit der Genehmigung der Hauptversammlung des OFFH vom 16. März 2019 in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 18.03.2016.

Der Präsident:	Der Aktuar:
Felix Suter	Ursula Waxenberger